

von Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Buchst. a der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBI. II S. 1051),

c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln, das sind die laufenden Reparaturen und die Generalreparaturen, sind mit Ausnahme der im § 4 Abs. 3 genannten aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

§ 3

Abgrenzung

(1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit eines Grund- bzw. Arbeitsmittels erhalten bzw. wiederherstellen.

(2) Nicht als Reparaturen im Sinne dieser Anordnung gelten die Wartung, Pflege und Reinigung der Grund- und Arbeitsmittel.

(3) Sofern die Ausführung von Reparaturen mit Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten verbunden und ein getrennter Nachweis der Leistungen nicht möglich ist oder nur unter erschwerenden Bedingungen erbracht werden kann, gilt die überwiegende Leistungsart als Maßstab der Abgrenzung.

§ 4

Bewertung und Abrechnung der Eigenleistungen

(1) Die kalkulierbaren Eigenleistungen der Handelsbetriebe für Reparaturen sind je Arbeitsauftrag gesondert zu erfassen und zu bewerten. Sie sind zu Lasten des Reparaturfonds zu finanzieren.

(2) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen, soweit es sich um Eigenleistungen gemäß Abs. 1 der Handelsbetriebe handelt, sind mit den angefallenen Kosten für Material zum Einstandspreis und den Löhnen zu bewerten.

(3) Eigenleistungen, deren Kalkulation nicht sinnvoll ist, sind wie bisher in der Kostenrechnung zu erfassen.

§ 1

Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Bildung und Verwendung ist auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen

a) durch Baumaßnahmen und

b) sonstige Reparaturen zu planen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfange zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

§ 6

Zuführungen zum Reparaturfonds

Die Handelsbetriebe führen dem Reparaturfonds mindestens monatlich Beträge gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b zu. Die Leiter der den Handelsbetrieben übergeordneten Organe legen fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Raten zuzuführen sind.

§ 7

Kredite

(1) Wenn ein Handelsbetrieb im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, kann der Handelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Wenn in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht ausreichen, um notwendige Reparaturen zu finanzieren, können die Handelsbetriebe bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 8

Reparaturnormen

(1) Der Bildung des Reparaturfonds sollen Reparaturnormen zugrunde gelegt werden.

(2) Für handelstypische Grundmittel sind Reparaturnormen schrittweise vom Ministerium für Handel und Versorgung bzw. den wirtschaftsleitenden Organen des Produktionsmittelhandels zu entwickeln.

(3) Für nicht handelstypische Grundmittel haben sich das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels an die Reparaturnormen, die für gleichartige Grundmittel der Industrie entwickelt werden, anzulehnen.